

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

zum Thema:

**Mieterstrom auf dem Dach - Genehmigungshürden abbauen**

und **Antwort** vom 24. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2023)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16091

vom 07. Juli 2023

über Mieterstrom auf dem Dach - Genehmigungshürden abbauen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Möglichkeiten der Genehmigungsfreistellung für die Installation von Mieterstromanlagen auf Plattenbauten bestehen im Land Berlin?

Antwort zu 1:

Solaranlagen im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind nach § 62 BauO Bln von der Genehmigung frei gestellt, wenn diese u.a. im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen. Für die bauordnungsrechtliche Beurteilung ist es aber dabei unerheblich, ob die Stromanlage vom Mieter oder Vermieter installiert werden soll oder wer diese betreibt.

Darüber hinaus sind Solaranlagen bereits nach § 61 Abs. 1 Nummer 3a BauO Bln in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, verfahrensfrei.

Frage 2:

Warum sind Mieterstromanlagen auf den typischen 11-geschossigen Plattenbauten der Großsiedlungen im Berliner Osten nicht von Genehmigung freigestellt?

Antwort zu 2:

Im Berliner Osten gibt es anders als im Westteil der Stadt viel weniger qualifizierte Bebauungspläne, weshalb solche Vorhaben oftmals nicht in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO Bln behandelt werden.

Frage 3:

Welche Gesetzesanpassungen hält der Senat für notwendig, um die Installation insbesondere von PV-Anlagen auf Dächern der Plattenbau-Hochhäuser, von langen Genehmigungsprozessen freizustellen oder zumindest stärker zu vereinfachen?

Antwort zu 3:

Nach § 61 BauO Bln könnten nach einer Gesetzesänderung des § 61 Abs. 1 Nummer 3a BauO Bln Solaranlagen auch auf Dächern von Hochhäusern verfahrensfrei sein. Da diese aber einen Einfluss u.a. auf die Standsicherheit oder den Brandschutz haben könnten, wäre zu prüfen, ob ein Genehmigungsverfahren zur Änderung des Gebäudes durchzuführen ist. In diesem Fall muss immer das gesamte Gebäude betrachtet werden.

Frage 4:

Welche anderen Mieterstromprojekte (außer PV-Anlagen auf dem Flachdach) sind dem Senat bekannt, inwiefern bestehen jeweils Genehmigungshürden und wie will der Senat diese Hürden absenken?

Antwort zu 4:

Es liegen keine Daten dazu vor, welche Mieterstromprojekte auf Dächern installiert sind, bei denen es sich nicht um Flachdächer handelt. Denn bei der Erhebung von Daten zu Mieterstromprojekten etwa im Marktstammdatenregister erfolgt keine Differenzierung nach der Dachform.

Berlin, den 24.7.2023

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen